



Aktuelle Steuer-Information 02/2010

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Park & Ride

Entfernungspauschale bei Benutzung verschiedener Verkehrsmittel

Nach der **Wiedereinführung der Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer** sind auch die Kosten für die Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** wieder gesondert absetzbar, soweit sie die Entfernungspauschale überschreiten. Arbeitnehmer legen die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oftmals auf unterschiedliche Weise zurück. Für eine Teilstrecke wird der Pkw und für die weitere Teilstrecke öffentliche Verkehrsmittel benutzt. In solchen Fällen lässt die Verwaltung erfreulicherweise eine **teilstreckenbezogene Ermittlung** zu. Die Entfernungspauschale ist zunächst für die Teilstrecke zu ermitteln, für die der Arbeitnehmer den Pkw eingesetzt hat. Anschließend ist die Pauschale für die Teilstrecke zu ermitteln, für die er öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Beide Beträge ergeben die insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer fährt an 220 Arbeitstagen im Jahr mit dem eigenen Pkw 25 km zu einer Straßenbahnstation und von dort noch 5 km mit der Bahn zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Die kürzeste maßgebende Entfernung (Straßenverbindung) beträgt 29 km. Die Monatskarte für die Bahn kostet 44 € (x 12 = 528 €). Für die Teilstrecke mit dem eigenen Pkw von 25 km ergibt sich eine Entfernungspauschale von 220 Arbeitstagen x 25 km x 0,30 € = 1.650 €. Für die verbleibende Teilstrecke mit der Bahn von (29 km - 25 km =) 4 km errechnet sich eine Entfernungspauschale von 220 Arbeitstagen x 4 km x 0,30 € = 264 €. Im Vergleich mit diesem Betrag sind die tatsächlichen Aufwendungen von 528 € jährlich anzusetzen, so dass sich insgesamt eine Entfernungspauschale von 2.178 € ergibt.

Berücksichtigung früherer Erwerbe

BFH lässt Anrechnung der tatsächlich zutreffenden Steuer zu!

Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz werden **mehrere innerhalb von zehn Jahren** von derselben Person anfallende Vermögensvorteile **zusammengerechnet**, so dass die früheren Erwerbe gemäß ihrem früheren Wert dem letzten Erwerb zugerechnet werden. Von der Steuer für den Gesamtbetrag kann der bereits für frühere Erwerbe gezahlte Teil abgezogen werden.

Laut Bundesfinanzhof wird die Steuer, die für die in die Zusammenrechnung einbezogenen früheren Erwerbe zu entrichten ist, **angerechnet**. Die für frühere Erwerbe von der Finanzbehörde wirklich festgesetzte Steuer ist nicht maßgeblich, sondern die Steuer, die bei zutreffender Beurteilung der Sach- und Rechtslage festzusetzen gewesen wäre. Im Ergebnis können somit im Zuge der Zusammenrechnung der Erwerbe aus den abgelaufenen zehn Jahren alle Fehler aus früheren Steuerfestsetzungen - sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des Steuerpflichtigen - geändert werden.

Hinweis: Nach wie vor bietet die Nutzung von Schenkungen unter Beachtung des Zehnjahreszeitraums ein geeignetes Gestaltungsmittel, um die persönlichen Freibeträge mehrfach auszuschöpfen und somit im Ergebnis Schenkungsteuer zu sparen. Bei umfangreichen Vermögen sollten Sie bereits frühzeitig Ihren Steuerberater zu Rate ziehen und gemeinsam eine steueroptimale Lösung erarbeiten.

2. ... für Unternehmer

Buchführungspflicht

Nicht umsatzsteuerbare Auslandsumsätze sind zu berücksichtigen!

Die **handelsrechtliche Buchführungspflicht** gilt nur für Kaufleute, also für Gewerbetreibende, die ein Handelsgewerbe betreiben. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Die **steuerliche Buchführungspflicht** fasst den Adressatenkreis der zur Führung von Büchern verpflichteten Personen weiter und knüpft an bestimmte Umsatz- oder Gewinn Grenzen an. Bei einem Umsatz von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr oder einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 30.000 € im Wirtschaftsjahr besteht auf jeden Fall eine steuerliche Verpflichtung zur Führung von Büchern.

Die Auffassung der Finanzverwaltung, nach der auch **nicht umsatzsteuerbare Auslandsumsätze** bei der Ermittlung der Umsatzgrenze zu berücksichtigen sind, hat der Bundesfinanzhof jetzt in einem aktuellen Urteil bestätigt.

Verpächterwahlrecht

Verpachtung der wesentlichen Betriebsgegenstände erforderlich!

Stellen Sie Ihre gewerbliche Tätigkeit ein, steht Ihnen ein **Verpächterwahlrecht** zu. Entweder Sie erklären gegenüber der Finanzverwaltung die Betriebsaufgabe und erzielen mit der späteren Vermietung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Sie unterlassen die Aufdeckung der stillen Reserven und erklären aus der Betriebsverpachtung im Ganzen nach wie vor gewerbliche Einkünfte. Das Verpächterwahlrecht kann allerdings **nur bei Überlassung der wesentlichen Betriebsgrundlagen** ausgeübt werden.

Laut Bundesfinanzhof reicht es für die Anerkennung der gewerblichen Verpachtung aus, dass die wesentlichen, **dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände** verpachtet werden. Bei einem Handwerksbetrieb zählt hierzu allerdings nicht das jederzeit wiederbeschaffbare **Werkstattinventar**.

Hinweis: Die Ausübung des Verpächterwahlrechts sollte mit Ihrem Steuerberater abgesprochen werden. Es ist ratsam, sorgfältig die Gesamtumstände des Einzelfalls zu prüfen. In bestimmten Fällen kann anstelle der gewerblichen Verpachtung auch die Aufdeckung der stillen Reserven unter Ausnutzung von Freibeträgen vorteilhaft sein. Im Beratungsgespräch wird Ihnen Ihr Steuerberater diesbezüglich gerne weiterhelfen.

Betriebsprüfung

Neue Abgrenzungsmerkmale für die Einordnung in Größenklassen

Für die Durchführung von Betriebsprüfungen werden die in Frage kommenden Unternehmen in folgende **Größenklassen** eingeordnet:

- Großbetriebe,
- Mittelbetriebe,
- Kleinbetriebe und
- Kleinstbetriebe.

Von dieser Einordnung hängt auch die Häufigkeit der Betriebsprüfungen ab.

Die Verwaltung hat mit Wirkung ab 01.01.2010 **neue Abgrenzungsmerkmale für die Einordnung in Größenklassen** bekanntgegeben. Danach gelten unter anderem folgende Grenzen:

Betriebsart	Betriebsmerkmale	Großbetriebe über €	Mittelbetriebe über €	Kleinbetriebe über €
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder stl. Gewinn	6.900.000	840.000	160.000
		265.000	53.000	34.000
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder stl. Gewinn	4.000.000	480.000	160.000
		235.000	53.000	34.000
freie Berufe	Umsatzerlöse oder stl. Gewinn	4.300.000	790.000	160.000
		540.000	123.000	34.000
andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder stl. Gewinn	5.300.000	710.000	160.000
		305.000	59.000	34.000
Land- und Forstwirtschaft	Wirtschaftswert der selbstgenutzten Fläche oder stl. Gewinn	210.000	100.000	44.000
		116.000	60.000	34.000

Als bedeutsam gelten darüber hinaus alle Steuerfälle, in denen die Summe der positiven Einkünfte eines Jahres (keine Saldierung mit steuerlichen Verlusten) 500.000 € überschreitet.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Körperschaftsteuerliche Organschaft

Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Vor-GmbH entscheidend!

Sie sind als gesetzlicher Vertreter einer GmbH handelsrechtlich dazu verpflichtet, zu Beginn der Geschäftstätigkeit eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Der Bundesfinanzhof hat jetzt über den Beginn des ersten Wirtschaftsjahres im Zusammenhang mit der steuerlichen Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft entschieden. Nach seiner Auffassung beginnt das **erste Rumpfwirtschaftsjahr** einer GmbH **bereits mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Vor-GmbH**. Somit müssen Sie zu diesem Zeitpunkt eine Eröffnungsbilanz aufstellen.

Im Streitfall ging es um die steuerliche Anerkennung einer Organschaft. Nach damaliger Rechtslage war sie dann steuerlich anzuerkennen, wenn der Gewinnabführungsvertrag bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres wirksam geworden war.

Nach derzeitigem Körperschaftsteuerrecht beginnt die Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags erst **mit der Eintragung in das Handelsregister**. Die Eintragung hängt von der Arbeitsbelastung des Gerichts ab, so dass die Vereinbarung über die Gewinnabführung mit einer Vertragsdauer, die die Mindestlaufzeit überschreitet, oder der Aufnahme einer Verlängerungsklausel versehen werden sollte, die unter der Bedingung einer verspäteten Eintragung wirksam wird.

Hinweis: Um Steuernachzahlungen zu vermeiden, sollten Sie Gewinnabführungsverträge sorgfältig und eindeutig formulieren.

Besteuerung von Abfindungen

DBA-Regelungen sind unwirksam!

Wird Ihnen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses eine **Abfindung** gezahlt, zählt diese zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Steht aber dem deutschen Fiskus das Besteuerungsrecht für Abfindungen aus der Auflösung eines in Deutschland ausgeübten Arbeits-

verhältnisses zu, wenn der Steuerpflichtige **vor Zahlung der Abfindung seinen Wohnsitz ins Ausland** verlegt hat?

In gleich zwei aktuellen Urteilen entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass sowohl für die **Schweiz** als auch für **Belgien kein deutsches Besteuerungsrecht** für Abfindungen aus der Auflösung eines in Deutschland ausgeübten Arbeitsverhältnisses ermöglicht werden kann, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Bezugs der Entschädigung nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Die Verständigungsregelungen zur Besteuerung von Abfindungen in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) erklärte der BFH insoweit für unwirksam. Die Abfindungen sind als Arbeitslohn aus den deutschen Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen und unterliegen grundsätzlich der Besteuerung im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Bei Doppelbesteuerungsabkommen wird das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit regelmäßig dem Staat zugeordnet, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt aber nicht für Abfindungszahlungen anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, weil diese nicht für eine konkrete im Inland oder Ausland ausgeübte Tätigkeit gezahlt werden, sondern für den Verlust des Arbeitsplatzes.

Hinweis: Durch die aktuellen BFH-Urteile können sogenannte weiße (unbesteuerte) Einkünfte entstehen. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber auf die aktuellen Entscheidungen reagieren werden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Altersteilzeit

Wann gilt Abfindungszahlung als begünstigte Entschädigung?

Zahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber eine Abfindung, weil Sie Ihre Wochenarbeitszeit durch eine Änderung Ihres Arbeitsvertrags unbefristet reduzieren, kann darin eine begünstigt zu besteuernde Entschädigung liegen. Der Bundesfinanzhof hat jetzt klargestellt, dass dies **auch bei einer Änderungskündigung** der Fall sein kann. Es muss jedoch zu einer Zusammenballung von Einkünften kommen und die Änderung des Arbeitsvertrags muss unter rechtlichem und wirtschaftlichem Druck durch den Arbeitgeber veranlasst werden.

Hinweis: Die begünstigte Besteuerung der Abfindungszahlungen greift nicht, wenn Sie sich die Abfindung ratenweise über verschiedene Veranlagungszeiträume hinweg auszahlen lassen.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Wegfall der zweijährigen Antragsfrist

Ein **Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage** musste bislang bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr gestellt werden, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden waren. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wurde die zweijährige Antragsfrist **aufgehoben**. Der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage kann nun - wie der Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer durch einen Arbeitnehmer - **innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist** gestellt werden.

Hinweis: Die Änderung gilt erstmals für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31.12.2006 angelegt wurden, und in Fällen, in denen am 22.07.2009 über einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage noch nicht bestandskräftig entschieden war.

5. ... für Hausbesitzer

Jahrelanger Leerstand

BFH nimmt Vermieter in die Pflicht!

Sind Sie Eigentümer einer seit Jahren **leerstehenden Immobilie**? Ist es Ihnen trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, das Objekt zu vermieten? Bislang konnten Sie die **Verluste** aus dem Leerstand eines Vermietungsobjekts in der Regel **steuermindernd geltend machen**.

In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass Vermieter in solchen Fällen künftig stärker gefordert werden. Zeigt sich aufgrund der bislang vergeblichen Vermietungsbemühungen, dass für das Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, kein Markt besteht und die Immobilie deshalb nicht vermietbar ist, müssen Vermieter zielgerichtet darauf hinwirken, einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen. Dies schließt unter Umständen auch bauliche Umgestaltungen ein.

Nach Auffassung des BFH können die Verluste aus dem Leerstand eines Vermietungsobjekts nur steuermindernd berücksichtigt werden, wenn Sie als Vermieter nachweisen, dass Sie die Absicht haben, dauerhaft einen Überschuss zu erwirtschaften. Das ist laut BFH aber nicht der Fall, wenn Sie untätig bleiben und den Leerstand hinnehmen.

Hinweis: Die Einkünfteerzielungsabsicht sollte bei einer leerstehenden Immobilie anhand von objektiven Merkmalen (z.B. Zeitungsinsertate oder Einschaltung eines Maklers) nachgewiesen werden. Bei längerem Leerstand empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater.

Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften

Aufteilung nach Anzahl der Personen

In den letzten Jahren sind zunehmend sozialpädagogische Lebensgemeinschaften durch Heilpädagogen gegründet worden. Junge Menschen mit erheblichen familiären Problemen werden unter Betreuung von Fachkräften in eine intakte Familie einbezogen, um ihnen Zukunftsperspektiven zu eröffnen sowie eine schulische, berufliche und soziale Integration zu ermöglichen. Wenn die Wohnung einem Ehepartner gehört, der diese **zur Betreuung der aufgenommenen Kinder an seinen als Heilpädagogen tätigen Ehepartner vermietet**, erzielt er insoweit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Wie werden aber die **Aufwendungen für Gemeinschaftsräume** (Küche, Wohn- und Essbereich, Diele und Garten), die sowohl der eigenen Wohnnutzung wie auch der entgeltlichen Betreuung der in die Familie integrierten fremden Kinder dienen, steuerlich behandelt? Laut Bundesfinanzhof (BFH) sind solche Aufwendungen regelmäßig **nach der Anzahl der der Haushaltsgemeinschaft zugehörigen Personen aufzuteilen**. Damit hat er einen objektiven und leicht nachprüfbaren Maßstab zugrunde gelegt, der in der Praxis einfach umzusetzen ist.

Hinweis: Zur Frage der Aufteilung nach Personen ist ein weiteres Verfahren beim BFH anhängig. Bis zur Entscheidung können Sie sich auf das aktuelle BFH-Urteil berufen und die Aufwendungen für Gemeinschaftsräume nach Köpfen aufteilen und als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team